

Haushaltssatzung des Amtes Großer Plöner See für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 18 der Amtsordnung i.V.m. den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 1. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|--------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf..... | 2.474.900 EUR |
| | in der Ausgabe auf..... | 2.474.900 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf..... | 35.100 EUR |
| | in der Ausgabe auf..... | 35.100 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf..... | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf..... | 300.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 24,01 Stellen |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Amtsumlage | 18,54 % |
| 2. | für die Sonderumlage Verwaltungskostenbeitrag Standesamt für die Gemeinden Dersau, Dörnick, Grebin, Kalübbe, Lebrade Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt | 0,45 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, 1. November 2021

(L.S.)

gez. Fahrenkrog
(Amtsvorsteher)